

sigen, haben sich vorläufig um die Bewilligung der Schankgerechtigkeit bey dem Magistrate zu melden, und wird sohin der weitere Bescheid wegen des Musikhaltens von der Polizeioberdirektion erfolgen.

N.

Nachdruck. Hofdekret vom 13 Jänner 1781, wornach der Nachdruck der inländischen Bücher bei schwerer Strafe verboten, der ausländische hingegen gestattet wird.

Detto, vom 2 May 1782, wornach obstehende Verordnung auch auf die Kupferstiche verbreitet wird.

Nachdruck, ausländischer. Hofentschließung vom 3 May 1786, wornach der Verkauf des ausländischen Nachdruckes der in den k. k. Erblanden verlegten Bücher allgemein verboten, und daher anbefohlen wird, sämtlichen Buchdruckern und Buchhändlern durch die Länderstellen bedeuten zu lassen, daß die Übernahme derlei auswärts nachgedruckter Exemplarien eines in den sämtlichen österreichischen Ländern verlegten Werkes unter eben der Strafe untersagt sey, unter welcher der Nachdruck desselben bereits verboten ist.

Nagelschmiedmeister. Regierungdekret vom 17 Juny 1784, welches verordnet, daß, wenn ein Nagelschmiedmeister, oder anderer ein Ständel auf einem Vorstadtgrunde zu errichten wünschte, dieser darum bey Regierung

anzuhalten schuldig seyn solle, welche sodann über das Einvernehmen der Ortsobrigkeit und über den der Ehulichkeit wegen vom Herrn Regierungsrath und Stadthauptmann genommenen Augenschein in der Sache entscheiden würde, daher also die bei den unterstehenden Behörden hierum anlangende Partheien an Regierung zu weisen wären.

Notarien, apostolische. Generale vom 15 Oktober 1781, wornach die apostolischen Notarien, so dermal wirklich sind, zur Gültigkeit ihrer Handlungen die vorläufige Bestätigung des Monarchen ansuchen müssen.

Detto. Hofentschliessung vom 1 Jänner 1782, wornach die Notarii apostolici aufgehoben worden, und den Bischöfen freigelassen ist, sich selbst einige zu benennen, falls sie solche zu ihren geistlichen Amtsbehandlungen nöthig fänden.

Novizen. Verordnung vom 14 September 1782. Es sind keine Novizen aufzunehmen, keine höhern Weihen zuzulassen, und die fremden Geistlichen, die ausser dem Meslesen hier keine Verrichtung haben, wegzuschicken.

Nunkupativtestament. Allerhöchste Verordnung vom 20 May 1785, daß die auf Kurazien der Seelsorge ausgesetzte Religiosen als Zeugen bei einem Nunkupativtestamente nicht zuzulassen sind. Wenn ein ehemaliger Religios durch ein päpstliches Breve ordentlich als Weltpriester sekularisirt worden, kann derselbe sodann gleich den Weltpriestern  
zwar

zwar kein Testamentarius, oder Testamentmacher, dennoch aber in schon schriftlich gemachten Testamenten ein gültiger Zeuge seyn.

Nürnbergger Krämerwaaren. Hofdekret vom 17 Oktober 1784, darin die Begünstigungen angezeigt werden, welche sich auf Verbesserung, oder Fabrizirung der Nürnbergger Krämerwaaren und aller Galonen, Zeuge und Bänder verlegen, welche in den k. k. Erblanden noch nicht in genugsamer Menge vorhanden sind.

Ruß- und Magenbeigel. Regierungsbescheid vom 3 September 1783, wornach jeder mann Ruß- und Magenbeigel backen und verkaufen darf, wer immer hierum anlangt.

D.

Oebstlergewerbe. Verordnung vom 7 Dezember 1782, wornach dieselben aus dem Polletenfond bezahlt, und bei der Einlösung an besten behandelt werden sollen.

Delträger. Hofdekret vom 9 März 1786. Nachdem sich vermög einer Anzeige des königlich böhmischen Guberniums die sogenannten Delträger, ungeachtet des gegen sie unterm 12 Oktober 1776 ergangenen Verbots, hin und her im Lande wieder einschleichen, und unter dem Unwissenden Volke durch ihre unächten Arneien vielen Schaden anrichten, so sey sämtlichen Jurisdizenten anzubefehlen, daß die Delträger, die Medikamenten verkaufen,